

Sozialversicherungspflicht von Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführern



Die Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern ist immer wieder Thema in der Rechtsprechung. Grundsätzlich ist nur derjenige Gesellschafter-Geschäftsführer sozialversicherungsfrei, der über die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung verfügt. In der Praxis wird vielfach versucht, auch

einem Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer eine entsprechende Einflussmöglichkeit zu sichern, um zur Sozialversicherungsfreiheit zu gelangen. Mit drei solcher Fallgestaltungen hat sich das Bundessozialgericht (BSG) in drei Urteilen vom 11.11.2015 – B 12 KR 13/14 R, B 12 KR 10/14 R und B 12 R 2/14 R – befasst. Im ersten Fall hatten die beiden Gesellschafter einer GmbH einen Stimmbindungsvertrag abgeschlossen, in dem sich beide verpflichteten, ihre Stimmen in der Gesellschafterversammlung übereinstimmend abzugeben und der Minderheitsgesellschafter bestimmte, wie abzustimmen ist. Die ordentliche Kündigung des Stimmbindungsvertrages war ausgeschlossen, eine Kündigung aus wichtigem Grunde war zulässig. Das BSG verneinte eine Sozialversicherungsfreiheit mit der Begründung, dass die Stimmbindungsvereinbarung aus wichtigem Grunde kündbar sei und – dies wird nicht ganz deutlich – sich der erforderliche Einfluss aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben müsse. Im zweiten Fall war im Anstellungsvertrag des Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführers ein Veto-Recht bei der Bestimmung weiterer Geschäftsführer und bei grundsätzlichen Entscheidungen bzgl. der Geschäfte der GmbH vereinbart. Auch hier wurde moniert, dass das Vetorecht nicht in der Satzung, sondern im Anstellungsvertrag vereinbart war und damit nicht „kündigungsfest“ war. Außerdem sei unklar, auf was genau sich das Veto-Recht erstreckte. Im dritten Fall war der Geschäftsführer der Ehefrau der Alleingesellschafterin. Diese hatte in einer Vereinbarung ihrem Ehemann die Stimmrechte übertragen. Das BSG verneinte eine Sozialversicherungsfreiheit schon deshalb, weil eine Übertragung nur der Stimmrechte aus einem Gesellschaftsanteil bereits gesellschaftsrechtlich unzulässig ist.

Entweder müsse der Gesellschaftsanteil übertragen werden oder der Dritte kann bevollmächtigt werden, den Gesellschafter bei Beschlussfassungen zu vertreten. Im übrigen fehlte es auch hier an der Kündigungsfestigkeit, weil jede auf Dauer angelegte schuldrechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz aus wichtigem Grunde fristlos kündbar ist. Insgesamt ist festzustellen, dass die Rechtsprechung des BSG zur Sozialversicherungspflicht von Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführern immer strenger wird. Ob sie im Hinblick auf die verlangte Unkündbarkeit zutreffend ist, ist zweifelhaft. Auch der Anstellungsvertrag eines Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführers ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündbar, weil dann der Mehrheitsgesellschafter einem Stimmmverbot unterliegt. Ebenso kann ein Mehrheitsgesellschafter aus wichtigem Grunde aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gleichwohl muss man sich auf diese Rechtsprechung einstellen. Soll ein Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer sozialversicherungsfrei sein, muss genauestens analysiert werden, ob und unter welchen Voraussetzungen dies noch möglich ist und die Vereinbarung in jedem Falle im Gesellschaftsvertrag erfolgen.

HÜMMERICH & BISCHOFF

Rechtsanwälte · Steuerberater in Partnerschaft mbH

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.